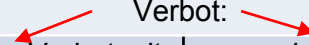


Systematik und Strukturen im Öffentlichen Recht

3.1 Intensitätsstufen staatlicher Kontrolle:

	Staat setzt nur materielle Standards:	Staat wird zum Überwachungsakteur (= nur ex-post-Kontrolle):	Staatliche Vorabkontrolle:		Staatsmonopol:
					staatlich Eigenregie, Verwaltungsmonopol (z.B. Entsorgung atomarer Abfälle)
				Verbot: 	
				<i>präventives</i> Verbot mit <i>Erlaubnisvorbehalt</i> (z.B. § 59 Abs. 1 SächsBO)	<i>repressives</i> Verbot mit <i>Befreiungsvorbehalt</i> (z.B. § 18 GastG, § 6 WHG)
			Anzeigepflicht (z.B. § 14 Abs. 1 GewO)		
		Überwachung durch Behörden nur im Nachhinein (z.B. § 61 SächsBO)			
	Schaffung rein materieller Regelungen Durchsetzung durch Haftung z.B. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Schutzgesetz, z.B. Produkt-sicherheitsG	= Initiativlast beim Staat		= Initiativlast beim Bürger	
gesellschaftliche Selbstregulierung; freies Spiel der Kräfte					

Systematik und Strukturen im Öffentlichen Recht

3.2 Staatliche Kontrollinstrumente:

	---	Anzeigepflicht	Verbot		Staatliche Eigenregie
			Präventives V. mit Erlaubnisvorbehalt (= Kontrollerlaubnis)	Repressives V. mit Befreiungsvorbehalt	
Beispiel:	Verfahrensfreie Vorhaben § 61 SächsBO	Stehendes Gewerbe § 14 GewO	Baugenehmigung § 72 Abs. 1 SächsBO	Wasserrechtliche Erlaubnis und Bewilligung § 12 Abs. 2 WHG	Lagerung radioaktiver Abfälle § 9a Abs. 3 AtG
Sonderfall:		Genehmigungsfreistellung § 62 SächsBO = potentieller Genehmigungsvorbehalt durch Einzelanordnung			
Zweck:			Präventive Kontrolle vor Aufnahme der Tätigkeit	Bewirtschaftungsmöglichkeit der Verwaltung	Staatl. Kontrolle der Gefahr
			→ Verbot mit Initiativlast bei Privatem verbunden mit Genehmigungsanspruch	→ Verbot mit Initiativlast bei Privatem verbunden mit Verwaltungsermessen	= staatliches Monopol
Kontrolle:	nur durch nachträgliche Prüfung und Einschreiten = repressiv		= Präventiv und repressiv		= innerstaatliche Aufsicht durch vorgesetzte Behörde